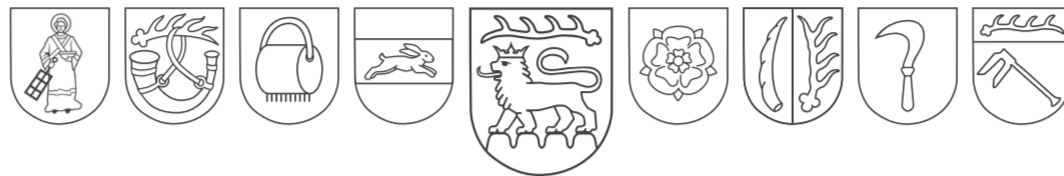


Amtsblatt

FÜR DIE GROSSE KREISSTADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Ausgabe 51/2024

19. Dezember 2024



Herausgeber:
Stadt Vaihingen an der Enz,
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Uwe Skrzypok

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung geschlossen

Die Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz sowie alle Außenstellen sind vom 23. Dezember 2024 bis zum 1. Januar 2025 geschlossen. Der letzte Öffnungstag des Jahres ist somit am Freitag, 20. Dezember 2024. Kundinnen und Kunden, Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, ihre Anliegen vor dem 23. Dezember oder nach dem 1. Januar vorzubringen. Ab Donnerstag, 2. Januar 2025, sind die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da. Geschlossen ist ebenso am Montag, 6. Januar 2025 (Heilige Drei Könige). Not- und Bereitschaftsdienste wie zum Beispiel der Winterdienst durch den Bauhof sind eingerichtet. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Hallen geschlossen

Die städtischen Hallen sind während der Weihnachtsferien von Samstag, 21. Dezember 2024, bis Montag, 6. Januar 2025, (je einschließlich) geschlossen. Getroffene Ausnahmeregelungen mit den Vereinen bleiben hiervon unberührt. Wir bitten um Beachtung!

Feiertagsbestimmungen

Für Spielhallen und den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten: Zum Schutz der Feiertage ist im Landes Glücksspielgesetz ein Verbot zum Betrieb von Spielhallen sowie von Geldspielgeräten in Gaststätten festgelegt. Alle Spielhallenbetreiber und Gastwirte werden auf diese Regelung besonders hingewiesen. Das Verbot gilt im Jahr 2024 an folgenden Feiertagen: Heiligabend, 24. Dezember 2024, und am ersten Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember 2024.

Wasserzählerablesung 2024

Um die Jahresabrechnung für Wasser und Abwasser erstellen zu können, bitten wir Sie, wie in den vergangenen Jahren, den Zählerstand selbst abzulesen. In den nächsten Tagen werden die Ableserinnen per Post zugestellt, auf denen die Vorgehensweise detailliert beschrieben ist. Für die Rückmeldung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Internet: Unter www.vaihingen.de/wasserzaehlerstand kann durch Eingabe der Ablesenummer und der Strichcode-Nummer der Zählerstand gemeldet werden. Diese finden Sie auf Ihrer Zählerableskarte.

QR-Code: Per Smartphone kann der QR-Code abgescannt und der Zählerstand eingetragen werden.

Postweg: Der Zählerstand muss auf der Selbstableskarte eingetragen und diese in einen Briefkasten eingeworfen werden. Die Portokosten trägt die Stadt.

Rathaus: Selbstverständlich kann die Karte auch im Rathaus Vaihingen oder bei den Verwaltungsstellen abgegeben werden.

Um die Jahresabrechnung erstellen zu können, benötigen wir unbedingt die Zählerstände. Wir bitten um Mitteilung bis spätestens 12. Januar 2025.

Betriebsatzung des Eigenbetriebs Bürgergartenschau 2029 – Vaihingen ENZückt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetz für Baden-Württemberg (EigBG), hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Betriebsatzung des Eigenbetriebs "Bürgergartenschau 2029" beschlossen:

1. Name und Gegenstand des Eigenbetriebs
1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Bürgergartenschau 2029“.
2. Der Eigenbetrieb hat den Zweck, die im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt 3. und Land“ im Jahr 2029 in Vaihingen an der Enz stattfindende Gartenschau zu planen, durchzuführen und abzuwickeln. Hierzu stellt die Stadt Vaihingen an der Enz das erforderliche Gelände und die Einrichtungen zur Verfügung.
3. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz.

4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
5. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung kultureller Zwecke und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung verschiedener Grün- und Daueranlagen zur Durchführung der Gartenschau 2029 sowie hierzu erforderlicher Arrondierungen, die Umgestaltung und Ergänzung von Erholungs- und Spiel- und Freizeiteinrichtungen und durch kulturelle Veranstaltungen.
2. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Vaihingen an der Enz ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Vaihingen an der Enz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Auf die formale Festsetzung von Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2 GemO) und das Eigenbetriebesgesetz (§ 9 EigBG) vorbehalten sind. Er ist außerdem zuständig für Angelegenheiten, die den Gesamtbetrieb der Gartenschau betreffen.

§ 6 Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Gartenschau-Ausschuss (GSA). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, hierunter fallen insbesondere:
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 € beträgt,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall,
 - der Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 30.000 € im Einzelfall;
 - der Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt,
 - die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
 - die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Wert von mehr als 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans (Investition) oder des Erfolgsplans handelt,
 - die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Planende, Ingenieure und Begutachtende bei einem Honorar von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 30.000 € übersteigt,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des

Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,

- die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten und für einen Betrag von mehr als 20.000 €,
- die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab TVöD 12,
- die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen von mehr als 5.000 €,
- die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Gartenschau.

4. Die Beschlüsse des Betriebsausschusses sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.
5. Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
6. Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
7. Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

§ 7 Oberbürgermeister

1. Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebesgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberster Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

2. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
3. Solange für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt ist, nimmt der Oberbürgermeister auch die der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebesgesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Ist eine Betriebsleitung bestellt, kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
4. Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs. 2 EigBG) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 8 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
2. Über die Bestellung einer Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleitern bestehen. Werden mehrere Betriebsleitungen bestellt, wird ein Erster Betriebsleiter bestimmt und führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
3. Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Gartenschau mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Geschäftsführer.
5. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebesgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.
6. Die Betriebsleitung entscheidet über:
 - Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 - Mittel die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind und einen Aufwand oder Ertrag bis zu 100.000 € einmalig oder bis zu 50.000 € jährlich wiederkehrend verursachen,
 - den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt,
 - die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von weniger als 30.000 € im Einzelfall,
 - den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall weniger als 50.000 € beträgt,
 - die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall weniger als 50.000 € beträgt,
 - die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung

der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Wert von unter 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans (Investition) oder des Erfolgsplans handelt,

- die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Planende, Ingenieure und Begutachtende bei einem Honorar von

weniger als 50.000 € im Einzelfall,

- den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 30.000 € nicht übersteigt,
- den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung,

STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

Pressestelle

Aktuelle Baustellen im Stadtgebiet & Beeinträchtigungen des Verkehrs:

Städtische Baustellen:

• Kernstadt Vaihingen, Abel- und Katrinstraße

Grund: Neuverlegung von Trinkwasserleitungen und Kanalsanierung
Art der Beschränkung: Vollsperrung
Ausführungszeitraum: bis Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266

• Horrheim, Fischgasse

Grund: Neuverlegung von Trinkwasserleitungen und Kanalsanierung
Art der Beschränkung: Vollsperrung
Ausführungszeitraum: bis Dezember 2024
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266

• Kernstadt Vaihingen, Kehlstraße bis Straßenmeisterei

Grund: Gleisrückbau, Verlängerung WEG-Radweg
Art der Beschränkung: Beeinträchtigung des Verkehrs
Ausführungszeitraum: bis Ende Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266

• Kleinglattbach, Bahnhof bis Industriestraße

Grund: Gleisrückbau, Verlängerung WEG-Radweg
Art der Beschränkung: Beeinträchtigung des Verkehrs
Ausführungszeitraum: bis Ende Februar 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das bei der jeweiligen Baustelle genannte Amt.



6. Januar – 11 Uhr

Stadthalle Vaihingen an der Enz

Herzliche Einladung zum
Neujahrsempfang
an alle Bürgerinnen und Bürger
unserer neun Stadtteile

Abgabetermin/Redaktionschluss Amtsblatt:

In der KW52 entfällt das Amtsblatt.

Der Abgabetermin für das Amtsblatt in der KW1 (2. Januar 2025) ist Freitag, 20. Dezember 2024, 10 Uhr.

Abgabetermin für das Amtsblatt in der KW 2 (9. Januar 2025) ist Donnerstag, 2. Januar 2025, 10 Uhr.

oder bei Vergleichen das Zugeständnis des

